OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651065/5/MS

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M C, vertreten durch K Rechtsanwälte KG, S, L, gegen den Bescheid Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. November 2017, GZ: FE-1419/2017, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2017, GZ: FE-1419/2017, wurde Herr M C (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung von Sachverhalt und anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen Folgendes aus:
„Laut Abtretungs-Bericht des Stadtpolizeikommandos Linz vom 19.10.2017 sind Sie verdächtig und geständig, über einen Zeitraum von 2 Jahren bis zuletzt Ende September 2017, eine Gesamtmenge von ca. 600 Gramm Cannabiskraut (Marihuana) von guter Qualität erworben und bis zum Eigenkonsum besessen zu haben.

Aufgrund des strafbaren Sachverhalts wurden Sie seitens der Exekutive am 05.10.2017 niederschriftlich einvernommen. Bei der niederschriftlichen Einvernahme gaben Sie an, dass Sie im Zeitraum von 2 Jahren Marihuana in guter Qualität für den Eigenkonsum erworben hatten. Durchschnittlich hatten Sie pro Monat 25 Gramm Marihuana erworben. Sie sagten weiters aus, dass Ihnen die erworbene Menge von ca. 600 Gramm Marihuana im Zeitraum von 2 Jahren als durchaus realistisch erscheint.

Der letzte Marihuana-Konsum habe am 04.10.2017 bei Ihnen Zuhause am Balkon stattgefunden. Sie würden Marihuana zum Stressabbau rauchen.

Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts (die festgestellte bzw. eingestandene Dauer des Konsums ist aus Sicht der hs. Behörde geeignet, zu einer Abhängigkeit zu führen), muss Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 9. November 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 7. Dezember 2017 (Poststempel selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes angeführt:
„Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist bei Bestehen von Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken von Kraftfahrzeugen noch gegeben sind, ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen. Nach dem von der belangten Behörde zitierten Wortlaut des § 5 Abs. 1 FSG-GV ist im Umkehrschluss jemand zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr als hinreichend gesund anzusehen, wenn - hier offenbar herangezogen - andere Abhängigkeiten (als Alkoholabhängigkeit gemäß lit. a. der Ziff. 4 leg.cit), die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, festgestellt wurden.

Die konkrete Begründung des von der belangten Behörde erlassenen Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG führt zwar die Angaben des Beschwerdeführers in seiner niederschriftlichen Einvernahme zu seinem Marihuana-Konsum in den letzten beiden Jahren an. Dass in diesen Angaben eine Abhängigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 4 b. FSG-GV zu sehen sei, wird im angefochtenen Bescheid so jedenfalls nicht dargelegt. Ebenso wenig setzt sich die belangte Behörde mit dem Umstand auseinander, dass oder ob der Beschwerdeführer jemals ein Kraftfahrzeug in einem durch Marihuana-Konsum beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Damit ist der angefochtene Bescheid jedenfalls unzureichend begründet.

Dass beim Beschwerdeführer eine in § 5 Abs. 1 Ziff. 4 FSG-GV genannte Abhängigkeit nicht vorliegt, ergibt sich insbesondere auch daraus, dass dieser bereits seit mehr als einem Monat jeglichen Konsum von Marihuana eingestellt hat (und selbstverständlich auch kein anderes Suchtmittel konsumiert).

Die von der Behörde als Begründung für die angeordnete amtsärztliche Untersuchung angeführte „Eignung" der Dauer des Marihuana-Konsums, zu einer Abhängigkeit zu führen, erfüllt jedenfalls nicht die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 FSG. Dass künftig irgendwann eine Abhängigkeit herbeigeführt werden könnte, reicht nicht aus, das von der FSG-GV geforderte Tatbestandselement der festgestellten oder zumindest feststellbaren (manifesten) Abhängigkeit zu erfüllen. Auch aus diesem Grund ist der bekämpfte Bescheid inhaltlich rechtswidrig.

Da sich die Behörde nicht mit dem Umstand befasst hat, dass der Beschwerdeführer, der für seine täglichen Verrichtungen und insbesondere für seine Arbeitswege auf die Nutzung von KFZ nicht angewiesen ist, niemals ein Kraftfahrzeug in einem durch Marihuana-Konsum beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und zur Aufklärung dieser Umstände keinerlei Ermittlungen durchgeführt hat, macht den angefochtenen Bescheid darüber hinaus auch rechtswidrig wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Gleiches gilt für den Umstand, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer vor Erlassung des Bescheides keinerlei Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von ihr angenommenen Sachverhaltsfeststellungen, zu welchen sie ohne weiteres Ermittlungsverfahren gelangt ist, gegeben hat, führt ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer anhängige Verfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung in Erwägung zu ziehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2017, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen.
Ein Vertreter der belangten Behörde nahm entschuldigt nicht teil.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer konsumierte über einen Zeitraum von 2 Jahren bis zuletzt am 4. Oktober 2017, eine Gesamtmenge von ca. 600 Gramm Cannabiskraut (Marihuana). Sein durchschnittlicher Monatserwerb betrug 25 Gramm und konsumierte er täglich 1 bis 2 Joints.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem Abtretungs-Bericht des Stadtpolizeikommandos Linz vom 19. Oktober 2017 und der Beschuldigtenvernehmung vom 5. Oktober 2017.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die bescheidmäßige Erteilung eines Auftrages sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach § 24 Abs. 4 FSG setzt die begründete Annahme der Behörde voraus, dass seit Erteilung der Lenkberechtigung eine der für ihre Erteilung maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen weggefallen sind (VwGH 24.4.2001, 2001/11/00352; 24.4.2001, 2001/11/0279).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103, 20.4. 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Weiter ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020).

Die belangte Behörde leitet die begründeten Bedenken aus der Dauer und Menge des eingestandenen Cannabiskonsums ab, die aus der Sicht der belangten Behörde geeignet sind, zu einer Abhängigkeit zu führen.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers es sei bei ihm aufgrund der einmonatigen Abstinenz im Zeitpunkt der bekämpften Entscheidung keine Abhängigkeit von Cannabis gegeben, ist festzuhalten, dass nicht nur die Abhängigkeit, sondern auch der über den gelegentlichen Konsum hinausgehende gehäufte Missbrauch von Suchtmittel geeignet ist, die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zumindest in Frage zu stellen.

Im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde lag der letzte Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers knapp einen Monat zurück. Der Suchtmittelkonsum in der unter II. beschriebenen Häufigkeit und Menge ist jedenfalls nicht mehr als ein gelegentlicher Suchtmittelgebrauch zu qualifizieren und ist der belangten Behörde sicherlich zuzustimmen, dass dieser auch durchaus zu einer Abhängigkeit führen kann, sodass im Zeitpunkt der Entscheidung der

belangten Behörde durchaus ausreichende begründete Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung vorgelegen sind.

Darüber hinaus müssen diese begründeten Bedenken auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen. Seit dem lt. den Angaben des Beschwerdeführers zuletzt vorgenommenen Suchtmittelkonsum sind 4 Monate vergangen.
Im Hinblick auf den beschriebenen Konsum durch den Beschwerdeführer ist auch eine nunmehr viermonatige Abstinenz nach einem zumindest zweijährigen gehäuften Missbrauch nicht geeignet, vorliegende begründete Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu zerstreuen, sodass auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach wie vor begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß